

Zollgrenze bis zur Hafan an die Unterelbe verlegt worden und durch Beschluß des Bundesrats vom 15. Mai 1902, Zentralbl. S. 111, ist dem Freibeyrt in Bremen die Eigenschaft eines Zollausflußgebiets erteilt worden.

Innerhalb dieses Zoll- und Handelsgebiets können alle Gegenstände, die im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, in jedem anderen Bundesstaat eingeführt werden und dürfen in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als dasselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren staatlichen oder kommunalen Steuer unterliegen. (Stra. Bericht von 1867 S. 490 und Reichs-Gesetzg. Art. 33.)

Von der Durchfuhr und von der Ausfuhr werden Abgaben nicht erhoben. (Zit. 2 des Schlußprotokolls zu Art. 4 des Zollvereinsvertrags.)

In Betreff der Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze in dem vom Zollgebiet ausgeschlossenen Gebietsteilen (Gesetz vom 1. Juli 1809 S. 370, vom 28. Juni 1879 S. 159 und Zentralblatt 1888 S. 489.

3. Kapitel.

Der Zollvereinigungs-Vertrag vom 8. Juli 1867.

(Bundesgesetzbl. 1867 S. 61 u. 107.)

Die vertragenden Teile setzen den, behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichteten, auf dem Vertrage über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 16. Mai 1865 beruhenden Verein bis zum letzten Dezember 1877 fort.

Als dahin bleiben die Zollvereinigungsverträge vom 22. März 1833 (Preußen, beide Hessen, Bayern und Württemberg), 30. März 1833 (Anschluß Sachsens), 11. Mai 1833 (Thüringischer Zoll- und Handelsverein), 12. Mai 1835 (Naben), 10. Dezember 1835 (Raffau), 2. Januar 1836 (Frankfurt), 8. Mai 1841 zwischen den vorstehend bezeichneten Zollvereinsstaaten über die Fortdauer des Zollvereins, 19. Oktober 1841 (Braunschweig), 13. November 1841 (Rurhessen, Grafschaft Schaumburg), 4. April 1853 zwischen den damaligen Zollvereinsstaaten mit Hannover und dem Oldenburger Steuerverein, 16. Mai 1865 zwischen allen damaligen Zollvereinsstaaten über die Fortdauer des Zollvereins nebst den zu ihnen gehörenden Separatartikeln zwischen den vertragenden Teilen ferner in Kraft, soweit sie bisher noch in Kraft waren und nicht durch neue Vereinbarungen abgedändert sind.

Mit diesen Beschränkungen und vorbehaltlich der Verabredung im Artikel 6 finden die Bestimmungen der gedachten Verträge auch auf diejenigen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietsteile Anwendung, welche dem Zoll- und Handelsvereine noch nicht angehörten. (Hollstein, Lauenburg und die beiden Mecklenburg.) (Gesetz vom 8. Juli 1867 Art. 1.)